

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| 10. Neuerungen im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021 | 12. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2021 |
| 11. Tiroler Schotterrasen und Rasengittersteine im Zusammenhang mit der Bebauungsdichte des § 61 Absatz 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 | 13. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2021
<i>Verbraucherpreisindex für Januar 2021 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

10.

Neuerungen im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021

Mit 01.01.2021 ist das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021, LGBl. Nr. 124/2020 in Kraft getreten, welches das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 89/2003 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ersetzt und teilweise weitreichende Umgestaltungen im Vergleich zur vorhergehenden Gesetzeslage vorsieht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen aufgelistet und werden in der Folge die wichtigsten kurz erläutert.

- Das Schutzziel wird um Ortsräume und dazugehörige Gebäudegruppen im historisch-kulturlandschaftlichen Kontext erweitert.
- Regelungen über das Abbruchverbot für charakteristische Gebäude werden nunmehr im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 selbst und nicht mehr in der Tiroler Bauordnung 2018 getroffen.
- Die Regelungen betreffend bewilligungspflichtige Vorhaben bei charakteristischen Gebäuden werden ergänzt und angepasst.
- Die Unterteilung von Schutzzonen in einen Kernbereich und einen Randbereich entfällt ex lege.
- Die Festlegung von Umgebungszonen entfällt.
- Neu geschaffen werden Ensembleschutzzonen.
- Die Festlegung von Sichtzonen innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt zukünftig durch die Gemeinde.
- Das Verfahren betreffend Schutzzonen, Ensembleschutzzonen und Sichtzonen wird an die Regelungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 angepasst.
- Die Form der Plandarstellung geschützter Zonen wird an neue technische Entwicklungen angepasst und ist nun die Erstellung in digitaler Form vorgesehen.
- Die Berechnung der Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung wird an die Regelungen der Tiroler Bauordnung 2018 angepasst.
- Der Anspruch der Mitglieder des Sachverständigenbeirates auf Ersatz der notwendigen Reisekosten wird an die für Landesbedienstete geltende Reisegebührenvorschrift angepasst.
- Die Möglichkeit zur Einsetzung von Gestaltungsbeiräten entfällt.
- Durch die ergänzten Förderungsregelungen gibt es auch eine Förderungsmöglichkeit für die Befundung von Gebäuden hinsichtlich bautechnischer, bauphysikalischer und baustatischer Notwendigkeiten.
- Der finanzielle Beitrag des Landes an die Gemeinden

wird um weitere Zuschüsse ergänzt.

- Die bestehenden Übergangsbestimmungen werden aktualisiert und vereinfacht.

Entfall der Gestaltungsbeiräte und Verwaltungsvereinfachungen:

Mit dem Inkrafttreten des SOG 2021 sind weder für die Gemeinden, noch für das Land Tirol und den Bund zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbunden. Mit dem Entfall der Gestaltungsbeiräte und den vorgesehenen Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ist mit einer gewissen Reduktion des Verwaltungsaufwandes für die Gemeinden zu rechnen. Auch die Erstellung von Plänen in digitaler Form ist auf Grundlage der digitalen Katastermappe ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand möglich.

Charakteristische Gebäude:

Charakteristische Gebäude sind in ihrem prägenden äußeren Erscheinungsbild zu erhalten, bauliche Veränderungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als dieses Erscheinungsbild erhalten bleibt. Es muss aber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die äußerlichen Stilelemente solcher Gebäude aus architektonischer Sicht auch eine Entsprechung im Gebäudeinneren finden, und zwar im Hinblick auf bestimmte Bauteile, deren Ausgestaltung und Funktion unmittelbar von den erwähnten äußeren Stilelementen abgeleitet ist. Dies kann beispielsweise in Bezug auf bestimmte Gebäudetrakte, auf unterschiedliche Höhen- und Dachgestaltungen, auf Säulenstellungen, Fensterachsen oder Arkaden- und Torbögen der Fall sein. Ein in seinem historischen Gepräge typisches Gebäude stellt in diesem Sinn in seiner Gesamtheit ein architektonisches Gebilde dar, für das die Übereinstimmung seiner äußeren Gestalt mit den Bauelementen seiner inneren räumlichen Ordnung wesentlich ist. Daher müssen die architektonischen Elemente im Inneren solcher Gebäude insoweit erhalten werden, als ihnen zur Absicherung der prägenden äußeren Bausubstanz Bedeutung zukommt.

Abbruchsregelung:

Der Abbruch von nicht charakteristischen Gebäuden stellt nach § 17 Abs. 1 lit. e SOG 2021 einen bewilligungspflichtigen Tatbestand dar. Gemäß § 19 Abs. 2 SOG 2021 ist die Bewilligung für den Abbruch von nicht

charakteristischen Gebäuden nur zu erteilen, wenn durch den Abbruch das charakteristische Gepräge des geschützten Stadt- oder Ortsteils bzw. der geschützten Gebäudegruppe nicht beeinträchtigt wird. Der Abbruch von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen, für deren Abbruch eine rechtskräftige denkmalrechtliche Bewilligung nicht vorliegt, ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Bewilligung des Abbruchs von nicht charakteristischen Gebäuden ist insbesondere nicht mehr auf die Wirtschaftlichkeit, sondern nur auf dessen Erhaltungswürdigkeit abzustellen.

Möglichkeit der Festlegung von Ensembleschutzzonen:

Gemäß § 11 Abs. 1 SOG 2021 können die Gemeinden zur Bewahrung eines charakteristischen Gepräges eines Orts- oder Stadtbildes Gebiete, die durch Gruppen von Bauten oder das Zusammenwirken von mehreren einzelnen Bauten gekennzeichnet sind, die im Hinblick auf deren historischen Zeugniswert, Identifikationswert oder Gestaltwert sowie deren raumbedeutsame Sichtbeziehungen und Raumwirkungen (Ensemble) erhaltenswert sind, durch Verordnung als Ensembleschutzzonen festlegen. Ensembleschutzzonen haben die für die Erhaltung der Charakteristik erforderlichen Umgebungsbereiche einzuschließen.

Unter einer Ensembleschutzzone ist somit ein kleinräumiges Gepräge zu verstehen, das in Interaktion mit der Kulturlandschaft tritt und so die Schutzwürdigkeit der direkten Umgebung miteinbezieht. Folglich liegen solche Bereiche in der Regel als eigenständiges Gepräge frei in der Landschaft und sind nicht Teil eines größeren, zusammenhängenden Gebietes. Ein wichtiges Merkmal ist ihre Ursprünglichkeit, d.h. es sind keine neuen Bauten in ihrer unmittelbaren Nähe. Bei der Festlegung von Ensembleschutzzonen soll ausdrücklich auf die Sichtbeziehungen, Raumwirkungen und die umgebende Kulturlandschaft Bedacht zu nehmen sein.

Derzeit wird über den Tiroler Kunstkataster in der Abteilung Kultur erhoben, wo in Tirol erhaltenswerte Ensembles bestehen, die für die Ausweisung als Ensembleschutzzone in Frage kommen. Das Verfahren zur Festlegung einer Ensembleschutzzone entspricht jenem betreffend Schutzzonen gemäß § 13 SOG 2021.

*Mag. Christina Scheffauer,
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

11.

Die Relevanz von Schotterrasen und Rasengittersteinen im Zusammenhang mit der Bebauungsdichte des § 61 Absatz 4 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wird des Öfteren mit der Frage konfrontiert, ob bzw. inwieweit nach ihrer Rechtsmeinung Schotterrasen und Rasengittersteine als bebaute Flächen im Sinne des § 61 Absatz 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 - zu werten sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass es ein Ziel der örtlichen und überörtlichen Raumordnung in Tirol ist, die Versiegelung von Bodenflächen möglichst hintanzuhalten, sodass Flächen nur dort versiegelt werden sollen, wo hohe Nutzungsansprüche bestehen, während in allen anderen Fällen offene Flächenbefestigungen (Schotterrasen, Rasengittersteine) zu bevorzugen sind.

Unter **Schotterrasen** ist eine befahrbare und begrünbare Schotterfläche mit einer Stärke zwischen 30 cm und 50 cm zu verstehen, die bei entsprechender Bauweise auch als Parkfläche für Pkw und als wenig genutzte Zufahrt geeignet ist. Die versickerungsaktive und belastbare Schotterpackung kann als Alternative zum (viel teureren und versiegelnden) Asphalt oder zu Plattenbelägen eingesetzt werden und kommt es bei entsprechender sach- und fachgerechter Ausführung des Schotterrasens zu keiner Versiegelung der Oberfläche. Für Dauerparkplätze ist der Schotterrasen nicht geeignet, weil das zum Wachstum notwendige Licht fehlt (siehe hierzu auch Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau der Universität für Bodenkultur Wien). Durch seine Bauweise ermöglicht der Schotterrasen einen Bodenluftaustausch und gewährleistet bei ausreichender Wasserdurchlässigkeit die Versickerung von Oberflächenwässern. Es handelt sich dabei um eine Oberfläche, die speziell dazu entwickelt wurde, im städtischen Raum einer Versiegelung von Flächen entgegenzuwirken und die eine gartengestalterische Oberfläche als Wiese bzw. Rasen aufweist.

Der Schotterrasen hat - je nach Nutzungsintensität, erforderlicher Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Untergrundes - einen ein- oder zweischichtigen Aufbau und besteht aus dem Untergrund, einem Unterbau und einer Vegetationstragschicht. Der Einbau soll mit einem Bagger erfolgen. Nach der Nivellierung wird das Saatgut ausgebracht und die Schotterpackung mit einer 8 - 9

Tonnen schweren Walze ohne Rüttelvorgang verdichtet und befestigt. Zweifellos sind zur Herstellung eines Schotterrasens bautechnische Kenntnisse erforderlich. So muss der bestehende Bodenaufbau komplett abgetragen werden, da für den notwendigen Aufbau eine Stärke bis zu 50 cm vorausgesetzt wird. Des Weiteren muss ein entsprechendes Verdichten des Planums vorgenommen werden. Eine adäquate Durchlässigkeit des Materials sowie die Verdichtung des Untergrundes müssen ebenfalls gewährleistet sein, um keine Versiegelung der Oberfläche hervorzurufen.

Rasengittersteine bestehen meist aus Beton oder Kunststoff und besitzen wabenförmige Zwischenräume, die mit Bodensubstrat verfüllt und durch Einsaat begrünt werden können. Rasengitter werden zur baulichen Befestigung von Flächen verwendet, die begangen, befahren und zugleich begrünt werden sollen. Typische Anwendungsfälle sind Garten- und Gehwege, Zufahrten, Einfahrten und Parkflächen. Neben der optischen Wirkung kann auf mit Rasengittern befestigten Flächen fast ebenso viel Regenwasser versickern wie auf Grünflächen, wodurch den mit der Versiegelung verbundenen Problemen entgegengewirkt wird.

Zusammenfassend sind sowohl Schotterrasen als auch Rasengittersteine zweifellos bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1, 10 und 15 Tiroler Bauordnung 2018, zumal für deren Ausführung allgemeine bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, werden jedoch beide Varianten aufgrund ihrer Durchlässigkeit und ihrer fehlenden Versiegelungseigenschaft nicht als bebaute Fläche im Sinne des § 61 Absatz 4 TROG 2016 gewertet und bleiben daher, der Intention des Gesetzgebers sowie der Planungspraxis folgend, bei der Berechnung der Bebauungsdichte außer Ansatz. In diesem Sinne erging auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.7.2020, Zl. RO 2018/06/0015-4, worin das Höchstgericht ua. festgehalten hat, dass aus Schotterrasen gebildete Stellplätze nicht in die Berechnung der Bebauungsdichte miteinzubeziehen sind.

*Mag. Beatrix Steiner,
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

12.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	1.020.749	1.041.364	20.616	2,02
Lohnsteuer	24.300.209	45.863.231	21.563.022	88,74
Kapitalertragsteuer	1.196.581	1.314.258	117.677	9,83
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	584.793	684.231	99.438	17,00
Körperschaftsteuer	-297.909	463.177	761.086	255,48
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	55	61	6	11,04
Stiftungseingangssteuer	17.259	9.326	-7.933	-45,97
Bodenwertabgabe	2.195	1.215	-980	-44,66
Stabilitätsabgabe	88.951	45.857	-43.093	-48,45
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	26.912.884	49.422.417	22.509.533	83,64
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	21.314.048	21.762.474	448.426	2,10
Tabaksteuer	1.632.234	1.783.333	151.099	9,26
Biersteuer	237.800	135.474	-102.325	-43,03
Mineralölsteuer	3.472.568	2.736.256	-736.312	-21,20
Alkoholsteuer	168.830	100.804	-68.027	-40,29
Schaumweinsteuer	24.871	1.717	-23.154	-93,10
Kapitalverkehrssteuern	6.208	66	-6.142	-98,94
Werbeabgabe	101.496	90.863	-10.632	-10,48
Energieabgabe	1.030.508	793.277	-237.231	-23,02
Normverbrauchsabgabe	394.320	309.845	-84.475	-21,42
Flugabgabe	59.208	8.231	-50.978	-86,10
Grunderwerbsteuer	12.460.645	14.301.736	1.841.091	14,78
Versicherungssteuer	52.776	53.865	1.088	2,06
Motorbezogene Versicherungssteuer	176.046	141.327	-34.719	-19,72
KFZ-Steuer	7.206	9.815	2.609	36,20
Konzessionsabgabe	275.222	371.485	96.262	34,98
Summe sonstige Steuern	41.413.986	42.600.567	1.186.581	2,87
Kunstförderungsbeitrag	44.879	44.611	-268	-0,60
Gesamtsumme	68.371.749	92.067.595	23.695.846	34,66
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	67.098.023	105.116.459	38.018.436	56,66

Hinweis:

Bei der Lohnsteuer im März 2021 ist der vierteljährlich auszuzahlende Sonder-Vorschuss gem. § 13 Abs. 4 FAG 2017 enthalten; bei der Zwischenabrechnung im März 2021 wurde der Betrag gem. § 10 Abs. 4a FAG 2017 hinzugerechnet (Zweites Gemeindepaket - FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021 idF BGBl. I Nr. 32/2021).

13.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	17.940.868	15.478.295	-2.462.572	-13,73
Lohnsteuer	79.140.548	96.933.313	17.792.765	22,48
Kapitalertragsteuer	5.144.584	6.078.880	934.296	18,16
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.485.106	1.594.747	109.641	7,38
Körperschaftsteuer	23.259.400	16.392.418	-6.866.983	-29,52
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	534	344	-191	-35,68
Stiftungseingangssteuer	29.114	19.714	-9.401	-32,29
Bodenwertabgabe	146.309	131.840	-14.469	-9,89
Stabilitätsabgabe	219.630	159.588	-60.042	-27,34
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	127.366.093	136.788.834	9.422.741	7,40
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	67.197.247	66.072.469	-1.124.779	-1,67
Tabaksteuer	4.752.455	4.715.962	-36.492	-0,77
Biersteuer	464.644	514.761	50.117	10,79
Mineralölsteuer	11.057.567	10.744.755	-312.812	-2,83
Alkoholsteuer	432.518	358.044	-74.474	-17,22
Schaumweinsteuer	53.828	-12.566	-66.394	-123,34
Kapitalverkehrssteuern	8.326	249	-8.077	-97,01
Werbeabgabe	320.898	289.491	-31.406	-9,79
Energieabgabe	2.715.339	2.777.138	61.798	2,28
Normverbrauchsabgabe	1.231.741	1.056.984	-174.757	-14,19
Flugabgabe	181.135	24.315	-156.820	-86,58
Grunderwerbsteuer	34.784.707	39.652.499	4.867.792	13,99
Versicherungssteuer	2.713.332	2.786.198	72.866	2,69
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.955.578	4.121.557	165.979	4,20
KFZ-Steuer	142.001	138.132	-3.869	-2,72
Konzessionsabgabe	810.947	905.388	94.441	11,65
Summe sonstige Steuern	130.822.263	134.145.376	3.323.113	2,54
Kunstförderungsbeitrag	44.879	44.611	-268	-0,60
Gesamtsumme	258.233.235	270.978.821	12.745.586	4,94
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	256.959.509	284.027.685	27.068.176	10,53

VERBRAUCHERPREISINDEX**FÜR JANUAR 2021**

(vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2020 endgültig)	Januar 2021 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	109,4	108,5
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	121,1	120,2
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	132,6	131,6
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	146,6	145,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	154,3	153,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	201,7	200,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	313,5	311,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	550,3	545,9
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	701,1	695,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	703,4	697,9
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Januar 2021 beträgt 108,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Dezember 2020 um 0,9 Punkte gesunken (Dezember 2020 gegenüber November 2020 + 0,6 Punkte). Gegenüber Januar 2020 ergibt sich eine Steigerung um 0,9 Punkte (+ 0,8 %), für Dezember 2020/2019 um 1,3 Punkte (+ 1,2 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck